

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.01.1978

Geschäftszahl

2627/77

Rechtssatz

Unter Ausfertigung der Beschwerde iS der §§ 24 Abs 1 und 29 VwGG 1965 ist, wie sich aus § 24 Abs 2 erster Satz ergibt, nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftsstück zu verstehen.